

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 149.

Samstag den 12. December

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1798. (2) Nr. 28451.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. October 1840, Zahl 33025, wird nachstehende Convention zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 6. November 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

C o n v e n t i o n,

abgeschlossen zwischen Oesterreich und Rußland, in Betreff der Donau-Schiffahrt, wovon die Ratifications-Urkunden am 22. September 1840 zu St. Petersburg aufgewechselt wurden.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,
DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX, IIJUS NOMINIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLYRIAE ETC.; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE ET CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TIROLIS ETC. — Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: — Posteaquam Nos cum Sua Majestate Imperatore omnium Russiae et Rege Poloniae convenimus, ad promovenda commercii reciproci inter No-

stra Imperia commoda, respectu navigationis in fluminibus Viennensis Congressus solemnibus tractatus instrumento 9^{to} Junii 1815 stabilita capita navigationi quoque in Danubio applicare, ad hunc scopum saluberrimum assequendum a Nostro et a Plenipotentariis praelaudatae Majestatis Imperatoriae Russicae desuper conventio Petropoli 25^{to} 12. Juli anni labentis collatis consiliis mutisque deliberationibus inita et signata fuit sequentis tenoris:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, König von Preußen, von dem Wunsche befehle, den Handelsverkehr zwischen Ihren beiderseitigen Staaten dadurch zu erleichtern, zu erweitern und zu vermehren, daß der Donau-Schiffahrt eine größere Entwicklung gegeben wird, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß Sie diesen Zweck nicht besser erreichen können, als wenn auf diesen Strom die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche der Wiener Congreß für die freie Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Länder der Schweiz oder durchströmen, aufgestellt hat, haben in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, alles, was sich auf diesen Gegenstand gegenseitigen Interesses bezieht, durch eine besondere Convention zu reguliren. — Zu diesem Ende haben ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt, und zwar: Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Grafen Carl Ludwig von Ficquelmont 2c. 2c., Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen, und Sr. Majestät der Kaiser aller Rußen den Grafen Carl Robert von Nesselrode, Ihren wirklichen geheimen Rath und Vice-Kanz-

ler 2c. 2c., und den Grafen Michael Woronzow, Ihren General der Infanterie und General-Adjutanten, General-Gouverneur von Neu-Rußland und Bessarabien 2c. 2c.; welche, nachdem sie sich ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben: — Artikel I. Die Schifffahrt auf dem ganzen Donau-Strome, sowohl von dem Punkte an, wo er das russische Gebiet berührt, bis zu seinem Ausflusse ins schwarze Meer, als auf der ganzen Strecke, wo er die Staaten Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät bespült, soll, sowohl auf, als abwärts, gänzlich frei seyn; sie soll in Bezug auf den Handel Niemand verwehrt, keiner Hemmung, noch irgend einem Zoll unterworfen werden können, und es soll n für diese Schifffahrt keine andern Gebühren, als die weiter unten festgesetzten, entrichtet werden. — Artikel II. Die österreichischen Handelsfahrzeuge, so wie die einer jeden andern Nation, die das Recht hat, im schwarzen Meere zu schiffen, und die mit Rußland in Frieden ist, können frei in die schiffbaren Mündungen der Donau einlaufen, diesen Strom auf- und abwärts befahren, und aus demselben auslaufen, ohne deshalb irgend einer Zolls- oder Durchfahrts-Abgabe, außer den unten erwähnten Gebühren, unterworfen zu seyn. — Auf gleiche Weise können die russischen Handelsfahrzeuge die Donau auf der ganzen Strecke, wo sie die Staaten Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät bespült, frei auf- und abwärts befahren, ohne deshalb irgend einer Gebühr zu unterliegen. — Artikel III. Die österreichischen Schiffe und Fahrzeuge, die auf der Donau fahren, sollen das Recht haben, längs des Stromes und auf dem ganzen Umfange der Insel St. Georg, Lés und Schatal sich Stromaufwärts ziehen zu lassen (se faire haler), wenn sie den von der kaiserl. russischen Regierung auf beiden Ufern angelegten Leinpfaden nach Erforderniß der, in Gemäßheit der Quarantaine-Vorschriften, getroffenen Sanitäts-Vorschriftsmäßigkeiten folgen; wobei übrigens die Aufsicht, welche diese Maßregeln erheischen, der Schifffahrt kein Hinderniß in den Weg legen darf. — Was insoweit die Schifffahrt längs des Quais der Stadt Keni anlangt, so werden die beiden hohen contrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die zu ergreifenden Mittel denken, um

dieses Schifffahren ausführbar zu machen, ohne die Aufrechthaltung der Sanitäts-Vorschriften und den Stand der freien Pratica der Stadt Keni zu gefährden. — Artikel IV. Die österreichischen Fahrzeuge werden weder bei ihrer Einfahrt in die Mündung der Donau, noch bei ihrer Ausfahrt irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie dürfen bei ihrer Einfahrt in die Mündung von Sulina nur so lange aufgehalten werden, als nöthig ist, damit sich der Officier des Wachschiffes die Schiffspapiere vorzeigen lassen kann. Sobald sie diese Formallität erfüllt, und den Sanitäts-Vorschriften Genüge geleistet haben, soll ihnen gestattet seyn, ihre Fahrt fortzusetzen, ohne daß sie länger in diesem Orte aufgehalten werden können. — Die nämlichen Erleichterungen sollen den russischen Schiffen und Fahrzeugen gewährt seyn, die auf demjenigen Theile der Donau fahren, welcher die Staaten Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät bespült oder durchströmt. — Artikel V. Die kaiserl. russische Regierung verpflichtet sich, so bald als möglich die erforderlichen Arbeiten beginnen zu lassen, um den Fortschritten der Verlandung der Sulina-Mündung Einhalt zu thun, und diesen Paß dergestalt fahrbar zu machen, daß er der Schifffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg legen kann. — Diese Arbeiten sollen so oft, als es für nöthig erachtet wird, und die Jahreszeit und das Wetter es erlauben, wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, um eine neue Verlandung in besagter Sulina-Mündung zu verhindern. — Artikel VI. Die kaiserl. russische Regierung verpflichtet sich ferner, in möglichst kurzer Frist einen Leuchthurm auf der angemessensten Stelle an der Sulina-Mündung errichten und auf selbem ein Leuchtfeuer, nach den besten gegenwärtig befolgten Principien, mit starken Reflectoren unterhalten zu lassen. — Dieses Leuchtfeuer soll regelmäßig jedes Jahr am 1. März neuen Styls angezündet werden und bis zum Monat December brennen. — Artikel VII. Um zu den Kosten der im Artikel V. stipulirten Reinigungs- und Unterhalts-Arbeiten, so wie zu den Ausgaben, welche die Erbauung und der Unterhalt des Leuchthurmes, der gleichfalls im gemeinsamen Interesse der Schifffahrt der beiden Reiche errichtet wird, erheischen, beizutragen, werden die mit Ladung oder Ballast durch die Sulina-Mündung fahrenden österreichischen Schiffe ein für alle Mal für die Eins

und Ausfahrt, die nachstehend fest und unabänderlich stipulirten Gebühren entrichten, nämlich für Reinigungs-Kosten, die Schiffe mit zwei Masten, zwei spanische Piafter oder Talaris; die Schiffe mit drei Masten, drei spanische Piafter oder Talaris; die Dampfschiffe ohne Unterschied, drei spanische Piafter oder Talaris. — Als Leuchthurms-Gebühr werden alle österreichischen Schiffe, ohne Unterschied der Größe und des Tonnagehaltes, einen Talaris oder spanischen Piafter bezahlen. — Beide Gebühren werden bloß beim Auslaufen der Schiffe aus der Donau-Mündung und nicht bei ihrem Einlaufen erhoben, damit die Schiffe dort nicht aufhalten werden und den günstigen Wind benützen können, um ohne Zeitverlust den Strom aufwärts zu fahren. — Die Erhebung der Gebühren für die Reinigung soll von dem Zeitpunkte an Statt finden, an welchem die dießfälligen Arbeiten begonnen haben werden. Jedoch würde jedes österreichische Fahrzeug, das, vom Jahre 1842 an, sich in der Nothwendigkeit befinden dürfte, Leuchtschiffe zur Einfahrt in die Donau oder zur Ausfahrt aus derselben zu gebrauchen, dadurch ipso facto von der Reinigungs-Gebühr befreit seyn. — Die Leuchthurms-Gebühr soll von dem Augenblicke an, wo das Leuchtfuer angezündet wird, entrichtet werden. — Artikel VIII. Um den Handelsverkehr zwischen den längs der Donau liegenden Ländern mit den russischen Häfen des schwarzen Meeres noch mehr zu erleichtern, wüßte die kaiserl. russische Regierung ein, die österreichische Donau-Dampfschiffahrt, in Bezug auf die Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln, auf gleichen Fuß mit der Dampfschiffahrt des schwarzen Meeres durch die Dardanellen zu stellen, indem sie gestattet, daß die von Wien oder aus Ungarn an Bord österreichischer Dampfschiffe auf der Donau versendeten Waren zu Odessa oder in den andern russischen Häfen, gleich denen, die aus Triest, aus Livorne oder aus andern Häfen des mittelländischen Meeres kommen, behandelt werden, so oft diese sie enthalten, mit dem Siegel der russischen Botschaft zu Wien, oder dem Siegel des russischen Consulats zu Desova versehen sind. — Artikel IX. Indem die beiden hohen contrahirenden Theile solchergestalt die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der freien Donau-Schiffahrt als

permanent anerkennen, sind sie übereingekommen, daß die Stipulationen der gegenwärtigen Convention während des Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben und ihre volle und gänzliche Wirkung haben sollen. — Artikel X. Gegenwärtige Convention soll ratifizirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder früher, wenn es seyn kann, in St. Petersburg ausgewechselt werden. — Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und selber ihre Insiegel beigeschrieben. — So geschehen zu St. Petersburg den 25/12 Juli im Jahre des Heils 1840.

(L. S.) Der Graf von Fiquelmont.

(L. S.) Carl Graf von Nesselrode.

(L. S.) R. M. Woronzow.

Nos perlectis et accurate perpensis omnibus articulis praecedentis conventionis, eos omnino ratos probatosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos omnibus in hac conventionione contentis articulis strictissime satisfacturos esse, nec ut illis contraveniatur, permissuros esse, in quorum fidem ac robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari maneavimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die quinta mensis Septembris, anno millesimo octingentesimo quadragesimo, Regnorum Nostrorum sexto.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg.

(L. S.)

Apostol. Majestatis proprium:

Francisc. Liber Bar. ab Ottenfels.

3. 1788. (3)

Nr. 29985.

B e r l a u t b a r u n g.

Gemäß Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ist von der deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 22. October d. J. der Beschluß gefaßt worden, daß den Werken des verstorb. Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter, von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck deswegen der Schutz gegen den Nachdruck in den, mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon

veranstalteten, oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, für den Zeitraum von Zwanzig Jahren, vom Tage der Beschlußfassung an, gewährt werde. — Dieser Bundesbeschluß wird in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. November d. J., 3. 34817, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 27. November 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 1789. (3) Nr. 30141.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Laibacher Cameral- und Kriegs-Zahlamte ist durch die Beförderung des Anton Moßnig zum k. k. Kreiscassier in Adelsberg die Stelle des zweiten Cassa-Offiziers mit dem Gehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Zur Besetzung dieser Stelle, und für den Fall der graduellen Vorrückung der letzten Cassaoffiziersstelle mit dem Gehalte von 500 fl. wird in Folge des Hofkammer-Decretes vom 6. November 1840, 3. 44450 der Concurs ausgeschrieben. — Diejenigen Individuen, welche um diese Dienststelle sich bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche bis 24. k. M. December im Wege ihrer Amtsvorstehungen bei diesem Gubernium zu überreichen, und sich über ihren Stand, Alter, die bisherige Dienstleistung, Studien und Sprachkenntnisse, überhaupt über ihre Qualification und insbesondere über den Besitz der vorchriftmäßigen Befähigung für einen Cassadienstplatz auszuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 27. November 1840.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernialsecretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

3. 1795. (3) Nr. 17918.

Circulars

des kais. kön. Laibacher Kreisamtes.

Nachdem die nachstehend ausgewiesene Natural- und Service-Erforderniß der Truppen

durch die abgeführten Behandlungen nur bis Ende März und April 1841 gedeckt sind; so werden in Folge höherer Weisung die Behandlungen zur weiteren Sicherstellung bis Ende August 1841 im Wege der öffentlichen Concurrenz an den nachbenannten Tagen, als: am 7. Jänner 1841 für Laibach; am 13. Jänner 1841 für Laß; am 11. Jänner 1841 für Stein; am 12. Jänner für Krainburg, und zwar für Laibach bei diesem Kreisamte, für die übrigen Stationen aber bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten Vormittag um 10 Uhr abgehalten werden. Zu der Verhandlung für die Station Laibach werden folgende Bedingungen festgesetzt: 1. Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung 500 fl. als Baadium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichterstehern rückgestellt, von dem Erstehet aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten, und ohne welchem Erlage Niemand angehört werden wird. — 2. Muß der Erstehet bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertragniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militärverpflegs-Hauptmagazincassa hier leisten; jedoch wird bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — 3. Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Verrungen müssen die Dfferte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nur jene Dfferte berücksichtigt werden, in welchen der Dfferent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen zu fügen, welche die Landesoberbehörden zu beschließen befinden. — 4. Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — Täglicher Naturalien-Erforderniß: Entwurf: für die Station Laibach 1449 Portionen Brod; 124 Portionen Hafer; 120 Portionen Heu à 10 Pfund; 20 Portionen Streustroh à 3 Pfund; 1200 Bund Bettinstroh à 12 Pfund vierteljährig. — Für die Station Krainburg 103 Portionen Brod. — Für die Station Laß 103 Portionen Brod. — für die Station Stein 103 Portionen Brod. — Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 30. November 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1803. ad Nr. 31428. Nr. 2200.

Verlautbarung

über neu verliehene ausschließende Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 7. November d. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Joseph Mayer, Stiftungs-Verwalter, wohnhaft in Rattenberg, in Tirol, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Schwimm- und Bade-Apparates, vermittelst welchem man stillstehende oder wenig fließende Gewässer nur mit einiger Anstrengung der Hände oder Füße, bekleidet oder unbekleidet, allein und ganz gefahrlos durchschneiden oder durchgehen könne, sich in stillstehendem Wasser nicht nur vom Knie bis zur Schulter eintauchen, sondern auch fortwährend in dieser Stellung erhalten und ohne Gefahr und Anstrengung die freiesten Bewegungen machen, sogar Speisen und Getränke mitnehmen und davon Gebrauch machen könne, welcher daher besonders bei Rettung von Menschen, bei Ueberschwemmungen und Schiffbrüchen und zu gymnastischen Uebungen im Wasser anwendbar sey. — 2) Dem Heinrich Hecker, Ingenieur und Mechaniker, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 120, und dem Ferdinand Dolainsky, bürgl. Kupferschmid, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 67, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: 1. Die in einer Halbkugel osceillirenden Hochdruck-Dampfmaschinen mittelst eines besonders construirten Kugel-Ventils so einzurichten, daß dieselben auch mit Expansiv-Kraft arbeiten können, wodurch diese Maschinen einfacher werden, eine gefällige Form erhalten, wenig Raum einnehmen, und die gewöhnlichen Dampfmaschinen dieser Art übertreffen, daher sie überall, besonders aber bei Runkelrüben-Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien, Bierbrauungen und beim Betriebe aller landwirtschaftlichen Maschinen ihre Anwendung finden; wobei übrigens sich die Herstellungs- und Betriebskosten derselben bedeutend geringer darstellen; 2. eines durch diese Dampfmaschine in Betrieb gesetzten neuen mechanischen Schwimmschiffes für Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, durch dessen Anwendung fast alle Handarbeit erspart werde, und die Einmischung sicherer und schneller vor sich gehe; 3. eines ebenfalls mit jener Dampfmaschine in Verbindung gesetzten neuen Kühl-Apparates, vermit-

telt welches die Maische in weit kürzerer Zeit, ohne Beihilfe eines Arbeiters abgekühlt und an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werde. —

3) Dem Wilhelm Knepper, k. k. privil. Bantz-Papierfabrikant, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 377, und dem Georg Bauerkeller, Fabrikant geprägter Papiere, wohnhaft in Paris, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, alle möglichen Gattungen Papiere, gewebte Stoffe, Leder, Holz und Metall mittelst eigens construirter Prägepressen, auf eine theils neue, theils verbesserte Art, ein- oder vielfärbig zu drucken, und dieselben während dieses Farbendruckes sogleich in weißen, farbigen, Gold- oder Silber-Reliefs, schöner, schärfer und erhabener als bisher zu prägen, auf welche Art ganz neue Gattungen bunter geprägter Gold- und Silberpapiere, und derlei Vorduren für Buchbinder, Cartonage-Arbeiter und Confiseurs, ferner alle Gattungen Relief-Bilder, Zeichnungen und Schriften, dann topographische und geographische Relief-Karten, so wie Papier- und Zeug-Tapeten rein und in den schönsten Farben hergestellt werden können. — 4) Dem August Kuhn, Englisch-Silberplattir-Waaren-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Josephstadt Nr. 15, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer aus Metall verfertigten Kaffee-Maschine (Wiener-Schnell-Seide-Kaffee-Maschine genannt), vermittelst welcher der Kaffee in einer Quantität von beiläufig zwei Schalen ohne Nachhelfen binnen 4 bis 5 Minuten bereitet und zugleich das Obere gewärmt werde, und die sich durch ihre Billigkeit und einfache Construction so wie dadurch auszeichne, daß der Kaffee vermöge ihrer gänzlichen Schließung an Aroma gewinne und sehr schmackhaft werde, dieselbe übrigens aber sehr leicht gereinigt werden könne und sich auf Reisen besonders gut verwenden lasse. —

5) Dem Heinrich Denner, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 132, und dem Philipp Leßmann, Posamentirer-Meister und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Hernald Nr. 160, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, auf dem Posamentirer-Hand-, Schub- und Mühlstuhle 1. alle Gattungen Gold- und Tabaksbeutel ohne Naht aus Seide, Wolle und sonstigen Gespinnsten mit oder ohne Dessins, und 2. eine Art neuer Kerzen- und Lampen-Dochte zu erzeugen, wobei sich die Vortheile ergeben, daß die Gold- und Tabaksbeutel länger dauern und ein schöneres Ansehen gewinnen und bei Erzeugung der Dochte fast die

Hälfte der Wolle erspart werde, daher sie wohlfeiler zu stehen kommen, übrigens ohne die Flamme zu schwächen, weniger Del bedürfen und das Rauchen beseitigen. — 6) Dem Johann Ernst Wielguth, bürgerl. Apotheker und Fabrikant chemischer Producte, wohnhaft in Linz Nr. 217, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, an den Schlotten der Dampfkessellöfen einen Apparat (Funkenverzehrer, Wulstkan genannt) anzubringen, der aus einem eigenen Stoffe verfertigt, an einem bestimmten Orte des Ofens befestigt werde, sich in der äußern Form nach der Gestalt und den Verhältnissen desjenigen Ofens, wo er angebracht werden soll, richte und die Vortheile gewähre, daß er 1. die durch den Schlott entweichenden, noch brennenden Funken sogleich verzehre, daher keine Feuerbrünste und sonstige Unglücksfälle entstehen können; 2. bei allen schon bestehenden stehilen- und locomotiv-Dampfkessellöfen binnen 24 Stunden angebracht werden könne; 3. bei größerer Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit im Falle einer Beschädigung leicht auszubessern sey, und 4. den Luftzug durch den Rauchfang nicht hindere. — 7) Dem James Charles Lang, Maschinist und Flachsspinner, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 108, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung der in England unter dem Namen: Thread, Frames, Doubling-Frames oder Zwilling-Frames bekannten Zwirn-Maschine zur Erzeugung von Zwirn, Lizen, Spagat, Schnüre u. s. w. aus Flach, Hanf, Wolle und andern faserigen Substanzen, wodurch diese Gegenstände vollkommener erzeugt werden, da jeder Faden, sogar jede Faser die gehörige und gleiche Ausdehnung habe, daher die Abspannung des Lizen, Zwirnes u. s. w. besser zu unterstützen im Stande sey, ferner auch die Drehung von einem Ende des Fadens bis zum andern gleichartig werde, wodurch eine größere Schönheit und bessere Qualität der Ware erzielt werde. — 8) Dem Johann Georg Schupp, gräflich Königsberg'scher Baumeister, wohnhaft in Aulendorf in Württemberg, derzeit in Wien, Margarethen Nr. 24, (Bevollmächtigter ist der Doctor der Rechte und k. k. öffentlicher Notar Franz Korber), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, in einem von Backsteinen gemauerten und gewölbten, mit einem eigenen Feuerungs-Apparate, Rauchableitungs-Röhren und sonstigen Oeffnungen zum Einströmen kalter Luft versehenen Heizhause auf einer Draßhorde oder Blechplatte durch Anwendung des Durchströmens der warmen Luft in weit kürzerer Zeit und mit großer Ersparung an

Brennmateriale ein stets gleiches, reines, von jedem Beigeschmacke, Rauch- und Glasmalze befreites m'hlreiches, zur Erzeugung eines gesunden und schmackhaften Bieres geeignetes Malz von vorzüglicher Qualität mit Beibehaltung des dem Malztorne eigenen Süßstoffes und der sonstigen innern und wesentlichen Bestandtheile zu dörren, wobei sich noch der Vortheil ergebe, daß zur Heizung des Feuerungs-Apparates auch Torf verwendet werden könne, übrigens selbst bei verstärkter Feuerung niemals eine Verkohlungs- oder Verbrennung des Malzes eintrete. — (Hierauf wurde im Königreiche Baiern unterm 13. August 1840 ein fünfjähriges, und im Königreiche Württemberg unterm 4. August 1838 ein zehnjähriges Privilegium ertheilt.) — Sämmtliche von den vorgenannten Privilegienwerbern haben sich, mit Ausnahme des Joseph Mayer und August Ruhn, die Geheimhaltung ihrer Privilegien-Beschreibungen ausdrücklich vorbehalten. — Laibach am 4. December 1840.

3. 1801. (2)

Nr. 9320.

E d i c t.

Da bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrecht eine Rathsprotocollistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die 900 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so haben die sich um diese Stelle bewerbenden Individuen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde Dienenden durch ihren Amtsvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter, zu überreichen, indem nach Ablauf dieser Frist sogleich mit Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages vorgegangen werden wird. — Zugleich werden die Bittwerber anzugeben haben, ob und in wie fern sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. — Klagenfurt am 25. November 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1809. (1)

Nr. 2914.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des am 29. October l. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Joseph Ambroschitz von Schufschitz, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 bürgerl. G. B. hierorts bei der, auf den 13. Jänner k. J. 1841, Vormittags 10 Uhr anberaumten Liquidationstagung zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz am 27. November 1840.